

Der Warenverkehr in der EU

- Kurzinformation

Erwerb/Bezug

Eingänge aus EU-Ländern

Seit dem 1. Januar 1993 gelten im Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten in wesentlichen Bereichen neue Regeln:

☞ Für Gemeinschaftswaren gilt generell der Wegfall aller früher erforderlichen Zollformalitäten.

☞ Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer, dafür aber neue Steuer auf den Erwerb.

Der deutsche Käufer muss den Erwerb in seiner Umsatzsteuervoranmeldung deklarieren. Da er simultan den Vorsteuerabzug vornehmen kann, sind damit keine Zahlungsströme an die Finanzverwaltung verbunden.

Diese Verfahrensweise gilt für Lieferungen zwischen Unternehmen, die jeweils über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Abweichende Regelungen gelten insbesondere für Privatpersonen, die Waren in anderen Mitgliedstaaten kaufen.

☞ Es muss monatlich eine gesonderte Meldung für die Intrahandelsstatistik erfolgen. Diese Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel bereit zu stellen. „Importeure“, deren im Intrahandel getätigten jährlichen Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten den Wert von 800.000,- EURO im Vorjahr nicht überschritten haben, sind von der Meldepflicht befreit.

Die Abwicklung des Erwerbs im Binnenhandel

Grundsätzliches

Während beim Importgeschäft eine Ware aus einem Drittland in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird, liegt beim Binnenhandelsgeschäft eine Warenlieferung von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen Mitgliedstaat der EU vor.

Wir unterscheiden somit:

Inlandsgeschäfte	=	innerhalb <u>eines</u> Mitgliedstaates
Binnenhandelsgeschäfte	=	von einem in einen anderen Mitgliedstaat der EU
Importgeschäfte	=	aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU

Nach langjährigen Vorarbeiten auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene fiel am 31.12.1992 offiziell der Startschuss zum gemeinsamen Binnenmarkt in der Europäischen Union. Damit ist ein Wirtschaftsraum geschaffen worden, in dem die rechtlichen Rahmenbedingungen den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital, d.h. die sogenannten „vier Grundfreiheiten“, garantieren sollen.

Mit dem Fortfall der Zollgrenzen zum 01.01.1993 innerhalb der EU sind für Waren, die sich im freien Verkehr der EU (Gemeinschaftswaren) befinden sämtliche Zollpapiere entfallen. Im freien Verkehr der EU befinden sich Waren, die entweder in der EU hergestellt oder bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern verzollt und versteuert wurden.

Abwicklung eines Erwerbs anhand eines Beispiels

Wir, die Firma **ABC Leuchten GmbH, Musterstraße 1, 59821 Arnsberg**, haben bisher nur Inlandsgeschäfte abgewickelt. Auf der Messe „light and building“ hat uns ein französischer Hersteller ein Angebot über Leuchtengläser gemacht, die wir bisher nicht im Programm hatten. Wir haben einen Auftrag über die Lieferung von 1.000 Stück Gläser für Wohnraumleuchten erteilt. Für uns ist dieser Auftrag die erste Abwicklung eines Geschäftes mit einem Geschäftspartner in der Europäischen Union.

(Lieferungsbedingungen, Zahlungsbedingung, Zuverlässigkeit des Lieferanten, Vertragsrecht usw. sind vereinbart bzw. geklärt).

- Was ist zu veranlassen bzw. zu beachten?

- 1) Wir selbst benötigen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und müssen diese beim Bundeszentralamt für Steuern, Saarlouis, beantragen (siehe Muster).
- 2) Wir müssen feststellen, ob die Leuchten tatsächlich aus einem anderen Mitgliedstaat der EU geliefert werden. Bei einer Lieferung z.B. von einem deutschen Zweigwerk des französischen Herstellers ist das eine Inlandslieferung.

Verfahren der Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Um die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, allen betroffenen Beteiligten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.

- Wem wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt?

- - Unternehmen im Sinn des § 27a UStG, die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten der EU erwerben;
- - Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, die innergemeinschaftliche Güterbeförderungen erbringen und die Vermittlungsleistungen der in § 3a Abs. 2 Nummer 4 bezeichneten Art tätigen (Handelsvertreter);
- - Unternehmer, die § 19 Abs. 1 (Kleinunternehmerregelung) oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 (pauschal versteuernde Landwirte) oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, sowie juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben,
wenn
diese mit ihren Bezügen aus anderen Mitgliedstaaten einen Jahresumfang von 12.500 Euro im Vorjahr oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten (Erwerbsschwelle), erhalten auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie zur Erwerbsteuer optiert haben.

- Für welche Zwecke wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt?

Die Umsatzsteuer-ID-Nummer ist ausschließlich für Zwecke der umsatzsteuerlichen Abwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Die nationalen Umsatzsteuermeldungen sind nach wie vor abzugeben. Die Umsatzsteuer-ID-Nummer ist im gemeinsamen Binnenmarkt von wesentlicher Bedeutung:

- für den Nachweis der Steuerbefreiung
- als Kriterium für die Bestimmung des Ortes des innergemeinschaftlichen Erwerbs, Güterbeförderungsleistung und Vermittlungsleistung
- als Bestandteil der Rechnung
- für die quartalsweise abzugebende Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern

(Musterschreiben zur Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

ABC Leuchten GmbH

Musterstraße 1
59821 Arnsberg

Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis

(Datum)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beantragen die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für unser Unternehmen.

Unsere inländische Steuernummer, unter der wir umsatzsteuerlich geführt werden lt. xxx.xxxx.xxx.

Für uns ist das Finanzamt xxxxxxxxxxxxxx
 Postfach xxxx
 xxxxx (Ort)

zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Bundeszentralamt für Steuern

Tel.-Nr. 0228 / 406-0
Fax-Nr. 0228 / 406-3801
Email: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
www.bzst.de

France, Paris, liefert an seinen Kunden ABC Leuchten GmbH, Arnsberg.

Erforderliche Dokumente und Begleitpapiere

(für Gemeinschaftswaren)

begleitet die Ware

- Frachtpapiere, wie Frachtbrief, Ladelisten usw.
- Lieferschein, auf dem wir den Erhalt der Waren bestätigt

werden ggf. per Post versandt

- Handelsrechnung mit Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferers und der unserigen ID-Nr. sowie einem Vermerk über die Steuerfreiheit z.B.
„Lieferung steuerfrei“

Verfahren beim Verbringen der Ware

- Lieferant France, Paris erstellt Lieferschein und Ladelisten
- Der LKW-Fahrer fährt direkt zu uns nach Arnsberg
- Wir bestätigt den Erhalt der Ware

Verfahren nach Verbringen der Ware

- Lieferant France, Paris erstellt monatlich Intra-Handelsstatistik (Versendung)
- Lieferant France, Paris gibt quartalsweise Steuererklärung ab
- Wir erstellen monatliche Intra-Handelsstatistik (Erwerb)
- Wir geben monatliche Umsatz-Steuererklärung ab

Nachweise für die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung, die für unseren Lieferanten von Bedeutung sind:

- in Beförderungsfällen

- - per Werks-LKW

- Doppel der Rechnung
- Ladelisten
- Lieferschein, auf dem wir den Erhalt der Ware bestätigt haben.

- - Abholung durch uns

- Doppel der Rechnung
- Ladelisten
- Lieferschein auf dem wir (der beauftragte Fahrer) den Erhalt der Waren bestätigt und versichert haben, dass wir die Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern.

- in Versendungsfällen

- Doppel der Rechnung
- Versendungsbeleg, wie Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein, Spediteurbescheinigung usw.

(Muster einer Rechnung im steuerpflichtigen Unternehmensbereich)

France

**Rue la chancon 1
Paris / Frankreich**

**Numero d'identification
FR 12349876543**

ABC Leuchten GmbH
Musterstraße 1
59821 Arnsberg

Ust.-Id.Nr. DE 123456789

Paris, 6. Januar 2017

Rechnung

Menge	Artikel	Stückpreis	Preis/Euro
250	Leuchtgläser für Wohnraumleuchten	10,00 Euro	2.500,00 Euro

steuerfreie Lieferung

.....

Grundschemata der Umsatzsteuer nach dem Bestimmungslandprinzip

Lieferant im
Mitgliedstaat 1

Erwerber im
Mitgliedstaat 2

France -----> 2.500,00 + 0,00 -----> ABC

Steuerbefreiung
der Lieferung

Besteuerung
des Erwerbs